



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

beco Berner Wirtschaft
Vernehmlassung IFG
Münsterplatz 3
3011 Bern
Per Mail an: consultation@vol.be.ch

12. Juni 2015

VERNEHMLASSUNG ZUR EINFÜHRUNG DES INNOVATIONSFÖRDERUNGSGESETZES (IFG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Rickenbacher
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zur vorliegenden Einführung des Innovationsförderungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen:

Die Grünen unterstützen explizit Forschung und Innovation und jene Massnahmen, welche eine nachhaltige Wirtschaft im Kanton fördern und unterstützen. Dies entspricht der eingereichten Volksinitiative „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“ der Grünen, welche explizit die Förderung von „Forschung, Innovation und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen sowie Synergien zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten“ fordert (vgl. www.gruenewirtschaft.ch). Dies auch vor dem aktuellen Hintergrund der Frankenstärke (siehe dazu auch die [Interpellation 014-2015 Nationalbankentscheid zum Frankenkurs: Folgen für die Berner Wirtschaft und mögliche Massnahmen?](#)). Gemäss einer der drei strategischen Handlungsachsen der kantonalen Wirtschaftsstrategie 2025 will der Kanton auf Innovation und auf die Schonung der natürlichen Ressourcen setzen. Innovation und die Schonung der Ressourcen sollen dabei explizit und gleichwertig im Gesetz verankert werden. **Die Grünen fordern eindringlich, dass die Unterstützung von Innovationsförderung an deren Beitrag an eine umweltverträgliche Wirtschaft geknüpft wird.** „Technologieorientierte Innovationen“ (S. 13, Botschaft) sind nicht in jedem Fall umwelt- und ressourcenverträglich. So wäre z.B. die Förderung von technologischer Innovati-



on im Bereich Fracking-Technologien für die Grünen ausgeschlossen, ebenso technologieorientierte Anwendungen im Bereich Gentechnik in Chemie und Landwirtschaft. Auch bei der im Vortrag erwähnten EMPA muss die Umwelt- und Ressourcenverträglichkeit gegeben sein.

Für die Grünen bleibt beim vorliegenden Innovationsförderungsgesetz unklar, ob damit „nur“ eine gesetzliche Grundlage für die Förderung des Swiss Innovation Park Biel/Bienne und das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel) geschaffen werden soll, oder inwiefern das Gesetz darüber hinausgeht. Gemäss Botschaft sind „zwei Vorhaben bekannt, die gestützt auf das IFG Finanzhilfen erhalten sollen.“ Im Vortrag wird aber auch die EMPA in Thun (S. 10) als beitragsberechtigigt bezeichnet. Für die beiden Projekte, die gemäss Vortrag auf „eine Förderung im Rahmen dieses Gesetzes angewiesen sind“ (S. 12), wird mit einem Finanzierungsvolumen von jährlich 8 – 10 Millionen Franken gerechnet. Unklar bleibt, ob es sich damit um ein Kostendach handelt und was geschieht, wenn weitere unterstützungsfähige Projekte vorgelegt werden. Für die Grünen soll das Innovationsförderungsgesetz über die beiden Projekte sitem-insel und Swiss Innovation Park Biel/Bienne hinausgehen, sofern ökologische Anforderungen vollumfänglich erfüllt sind. Denkbar ist die Förderung eines Cleantech-Innovationsparks zur Ressourcenschonung in verschiedenen Industrie- und Dienstleistungsbereichen (Energie, Wasser, Bau, Fahrzeuge, Landwirtschaft) oder das als Modellvariante vorgeschlagene gemeinsame Bildungszentrums der Berner Fachhochschule und der Technischen Fachschule Bern im Bereich der erneuerbaren Energien und im MINT-Bereich. Ein solches Cleantech-Kompetenzzentrum würde den Kanton Bern an der Schnittstelle von Berufsbildung, Forschung und Wirtschaft erheblich stärken.

Innovation im Dienstleistungssektor ebenfalls förderungswürdig

Im Kanton Bern hat die Industrie unbestritten eine wichtige Rolle und dies soll auch verstärkt werden. Im Industriesektor gibt es im Kanton rund 82'600 Arbeitsplätze. Insgesamt arbeiten im Kanton Bern 620'000 Beschäftigte (480'000 Vollzeitäquivalente). Davon sind fünf Prozent im ersten Sektor (Land- und Forstwirtschaft) tätig, 25 Prozent im zweiten Sektor (Industrie, Baugewerbe) und 70 Prozent im dritten Sektor (Dienstleistungen). Die Grenzen zwischen Industrie im klassischen Sinn und Dienstleistungen sind heute nicht mehr so klar zu ziehen (so ist z.B. sitem-insel an der Schnittstelle von medizinischer Forschung, industrieller Entwicklung und klinischer Anwendung nicht nur im Industriesektor zu verorten). Daher erscheint eine zu einseitige Förderung der Innovation als „technologieorientierte Innovation“ nur im Industriebereich zu eng. Die Aussagen zur Stärkung der Innovation gelten ebenso für den Dienstleistungssektor.

Die Grünen beantragen, die Botschaft entsprechend zu ergänzen und Innovationen sowohl im Industrie- wie auch im Dienstleistungssektor zu thematisieren.



Zu einzelnen Artikeln der vorliegenden Revision:

Art. 1 Zweck

Gestützt auf die erste strategische Handlungsachse der kantonalen Wirtschaftsstrategie 2025 („Der Kanton setzt auf Innovation und auf Schonung der natürlichen Ressourcen“) beantragen die Grünen, den Zweckartikel des IFG anzupassen.

Antrag Artikel 1:

Dieses Gesetz dient der Stärkung der Innovationskraft der Berner Wirtschaft und damit der Verwirklichung der wirtschafts- und umweltpolitischen Ziele des Kantons.

Art. 3 Grundsätze

Die Grünen begrüssen ausdrücklich, dass sich die Förderung nach den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung richten soll. Gestützt auf die erste strategische Handlungsachse der kantonalen Wirtschaftsstrategie 2025 („Der Kanton setzt auf Innovation und auf Schonung der natürlichen Ressourcen“), beantragen die Grünen, die Schonung der natürlichen Ressourcen explizit und gleichwertig im Gesetz zu verankern.

Antrag Artikel 3:

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 (neu) Die Förderung muss einen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen leisten. Sie strebt eine auf Dauer angelegte Verbesserung der Ressourceneffizienz und eine massgebliche Reduktion der Umweltbelastung an.

Abs. 3 unverändert (bisher Abs. 2)

Abs. 4 unverändert (bisher Abs. 3)

Art. 4 Kriterien

Die Realisierung der Chancengleichheit und der Gleichstellung von Mann und Frau ist ein wichtiges gesellschaftliches Ziel in der Wirtschaft.

Antrag Artikel 4:

Abs. 3 (neu) Gefördert werden Vorhaben, welche die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann nachweislich realisiert haben, eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen auf allen Hierarchiestufen zum Ziel haben, eine geschlechtergerechte Anstellungs- und Beförderungspolitik umsetzen und Arbeitsbedingungen schaffen, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie angemessen fördern.



Art. 5 Umfang

Dass der Kanton normalerweise bis 50 Prozent, in gewissen Fällen bis zu 80 Prozent der Kosten übernehmen soll, ist angesichts der langfristig erforderlichen Eigenwirtschaftlichkeit ein hoher Anteil. Insbesondere für jene Fälle, in denen der Kanton 80 Prozent der Kosten übernimmt, kann kaum mehr von Mitfinanzierung die Rede sein. Gekoppelt mit Art. 6 können für 12 Jahre 80 Prozent der Kosten durch den Kanton finanziert werden. Dabei handelt es sich eher um eine öffentliche Finanzierung mit privaten Beiträgen.

Art. 6 Zeitliche Befristung

Im Vortrag wird die „zeitlich befristete Anschubfinanzierung“ erwähnt. Gemäss Gesetz kann die Finanzierung acht Jahre betragen, bei unerwarteten Umständen gar 12 Jahre. In einem dynamischen Umfeld, welches von neuen Technologien und Innovationen getrieben wird, dürfte bei einer Langzeitförderung von 12 Jahren kaum mehr Aussicht bestehen, dass die zu Beginn erwartete Eigenwirtschaftlichkeit noch erreicht wird. Die Grünen schlagen eine Anschubfinanzierung mit einem degressiven Modell vor (zu Beginn 80 Prozent, dann sinkend).

Antrag Artikel 6:

Die Grünen beantragen eine Anschubfinanzierung mit einem degressiven Modell.

Antrag Artikel 6:

Abs. 1 Mehrjährige Finanzhilfen werden auf eine Periode von höchstens vier Jahren befristet.

Abs. 2 Die Verlängerung um eine zweite Periode ist ausnahmsweise möglich. (Rest unverändert)

Art. 7 Verfahren

Anders als im im Vortrag erwähnten Gesetz des Kantons Aargau, wo der Regierungsrat für die Genehmigung von Vereinbarungen über gemischtwirtschaftliche Forschungseinrichtungen und Institutionen des Wissens- und Technologietransfers zuständig ist (Art. 4 Gesetz vom 3. Juli 2007 über die Hochschul- und Innovationsförderung) legt gemäss Gesetz die Volkswirtschaftsdirektion den Leistungsvertrag fest.

Antrag Artikel 7:

Abs. 1 Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Kredite zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und Führung gemischtwirtschaftlicher Einrichtungen und Institutionen des Wissens- und Technologietransfers.

Abs. 2 unverändert (bisher Abs. 1)

Abs. 3. unverändert (bisher Abs. 2)



Art. 9 bis Art. 12 Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Aufgrund des Vortrags bleibt unklar, ob konkreter Handlungsbedarf besteht, hier gesetzgeberisch aktiv zu werden und Immobiliengesellschaften zu schaffen. Wenn für die beiden Projekte Swiss Innovation Park Biel/Bienne und für das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel) Immobiliengesellschaften notwendig sind, soll dies auch so erwähnt werden. Falls der Artikel nur „auf Vorrat“ geschaffen wird, stellt sich die Frage, ob das notwendig ist.

Information der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hat ein Interesse und ein Anrecht über die Finanzhilfen und allfällige Beteiligungen und deren Resultate informiert zu werden. Forschung und technologische Innovationen wie die Gen-, Nano-, Atom-, Informations- und andere Technologien, aber auch Entwicklungen in der Finanz- und Versicherungswirtschaft bergen neue sicherheits-, umwelt-, gesundheits- und wirtschaftspolitische Risiken, die es erfordern, die Risikoforschung und das Risikomanagement in Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken.

Antrag auf neuen Artikel:

Abs. 1 Der Kanton informiert den Grossen Rat und die Öffentlichkeit regelmässig über das Ausmass, die Resultate und die Verteilung der Finanzhilfen. Er berücksichtigt dabei berechnigte Interessen der Firmen nach Geheimhaltung.

Abs. 2 Der Kanton fördert die kritische Auseinandersetzung über Nutzen und Risiken neuer Technologien und Innovationen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft in geeigneter Form.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen (031 311 87 01 oder sekretariat@gruenebern.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Tschanz
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern

Natalie Imboden
Co-Präsidentin Grüne Kanton Bern, Grossrätin